Sonderurlaub 2020



Durch die COVID-19-Pandemie werden dieses Jahr keine bzw. kaum klassische Ferienfreizeiten in den Sommerferien stattfinden. Für Anträge auf Sonderurlaub gilt folgendes:

- a. Aufgrund der aktuell schwierigen Lage reduziert sich die grundsätzliche Antragsfrist für Sonderurlaub auf zwei Wochen (vorher sechs Wochen) vor Start der geplanten Maßnahme in den Sommerferien. Die Veränderung bestehender Anträge ist möglich.
- b. Die leitende/helfende T\u00e4tigkeit bei digitalen Angeboten bzw. digitalen Anteilen von Ferienangeboten ist nach dem Sonderurlaubsgesetz NRW f\u00f6rderf\u00e4hig. Der Tr\u00e4ger muss in diesen F\u00e4llen den Einsatz-Nachweis erbringen. Daher empfiehlt sich hier eine kurze Dokumentation.

Für bereits gestellte Anträge auf Sonderurlaub ergeben sich folgende Konsequenzen:

- 1. Die Ferienfreizeit wird abgesagt. Der Antrag wird beim Arbeitgeber zurückgezogen und der Arbeitgeber ist damit einverstanden.
 - Da kein Sonderurlaub mehr gewährt wird, kommt es zu keinem Verdienstausfall, der erstattet werden soll. Der Antrag auf Erstattung des Verdienstausfalls ist hinfällig.
- 2. Die Ferienfreizeit wird abgesagt. Der Antrag wird beim Arbeitgeber zurückgezogen, der Arbeitgeber ist damit nicht einverstanden und besteht darauf, dass der unbezahlte Sonderurlaub wie beantragt genommen wird.
 - Wenn die Rückabwicklung der unbezahlten Freistellung des bereits genehmigten Antrags nicht möglich ist und keine gesonderte Regelung zu Ausfällen getroffen worden ist, ist eine Erstattung des Verdienstausfalls nach den Sonderurlaub-Regelungen möglich. Voraussetzungen sind eine formlose Bescheinigung des Arbeitgebers, dass die Rückabwicklung nicht möglich ist, sowie eine Bestätigung des Trägers, dass die Freizeit abgesagt wurde, nachdem der Sonderurlaub genehmigt war.
 - Kann der*die Arbeitnehmer*in aufgrund der Corona-Beschränkungen nicht arbeiten (z.B. weil der Betrieb gesperrt ist) und erhält z.B. Kurzarbeitergeld, dann ist eine Verdienstausfallerstattung nicht möglich.
- Die Ferienfreizeit wird abgesagt, ein Alternativangebot zuhause findet statt. Statt in der Ferienfreizeit übt der*die Antragsteller*in die leitende/helfende T\u00e4tigkeit w\u00e4hrend des Alternativangebots zuhause aus.
 - Der Anspruch auf Sonderurlaub besteht auch für das Alternativangebot zuhause. Dabei ist es unerheblich, wenn dieses als Tagesangebote ohne Übernachtungen stattfindet. Der Arbeitgeber soll formlos darüber informiert werden, dass statt in der Ferienfreizeit die leitende/helfende Tätigkeit während des Alternativangebots zuhause ausgeübt wird. Sofern die Dauer des Alternativangebots von dem des Sonderurlaubs abweicht, ist der Sonderurlaub anzupassen (siehe Punkte 1 und 2). Der Verdienstausfall wird vom Arbeitgeber nach den tatsächlichen Sonderurlaubstagen berechnet und nach den geltenden Regelungen aus Landesmitteln erstattet.
- 4. Die Ferienfreizeit findet wie geplant statt.

Der Sonderurlaubsantrag bleibt unverändert bestehen und wird nach den geltenden Regelungen abgewickelt.

Bei Fragen meldet euch gerne. Entweder per Mail unter: bdkj@bistum-muenster.de oder Tel.: 0251/495 6267.